



KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. FRANZISKUS

---

## **BESTATTUNGS - UND FRIEDHOFSORDNUNG**

FÜR DIE FRIEDHÖFE  
DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. FRANZISKUS  
KATHOLISCHER FRIEDHOF ST. MARIEN MARL - LENKERBECK  
KATHOLISCHER FRIEDHOF LIEBFRAUEN MARL – SINSEN

MARL 23. JANUAR 2017

---

Kontakte:

Hülsbergstraße 167 45772 Marl Telefon 0 23 65 - 8 10 00 E-Mail: [friedhofsverwaltung@st-marien-marl.de](mailto:friedhofsverwaltung@st-marien-marl.de)  
Neulandstraße 97 45770 Marl Telefon 0 23 65 - 3 80 80 20 E-Mail: [kolodziej@bistum-muenster.de](mailto:kolodziej@bistum-muenster.de)

Der Friedhof ist für uns Christen eine Stätte der Hoffnung und der Besinnung.

Jesus Christus ist von den Toten auferstanden. Deshalb werden alle, die an ihn glauben, auferstehen zu ewigem Leben. Das ist unsere Hoffnung. Diese Hoffnung verkündet die Kirche in der Totenliturgie und bei der Beerdigung auf dem Friedhof. Die Pflege der Gräber soll uns stets daran erinnern, dass für uns Christen mit dem Tode nicht alles aus ist. Die Leiber unserer Verstorbenen sind in den Gottesacker eingesenkt wie Samenkörner, aus denen ewiges Leben erwächst. Unser Friedhof ist eine Stätte der Hoffnung.

Zugleich ist unser Friedhof eine Stätte der Besinnung. Jeder Besuch auf dem Friedhof bringt uns zum Bewusstsein, dass unser Leben endlich ist. Wir alle müssen sterben. Der Friedhof ist in unserer Welt des Lärms und der Hetze ein Bezirk, in dem wir zur Ruhe kommen können und uns darauf besinnen, dass Jesus Christus auch uns eine Wohnung beim Vater bereitet hat. Darum versetzt uns die Besinnung auf den eigenen Tod nicht in Angst, sondern weckt in uns das Vertrauen auf den lebendigen Gott.

Auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, VII/7, Nr. 373 § 15, Abs. 1, Ziff. 5, hat der Verwaltungsausschuss der Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus Marl, in seiner Sitzung vom 28.04.2016 folgende Bestattungs- und Friedhofsordnung mit anhängender Gebührenordnung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1 Träger des Friedhofes**

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

### **§ 2 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller christlich getauften Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk wohnten. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung beigesetzt werden.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für

die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsberechtigten berechnet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

---

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten;
  - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

## **§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

## **III. Bestattungsvorschriften**

---

### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 9 Urnen**

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

## **§ 10 Gräber**

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

## **§ 11 Urnengräber**

### **a) Urnengruften**

Urnengruften sind 1 m x 1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

### **b) Urnengravnischen**

In einer Einzelgravnische kann eine Urne beigesetzt werden. In einer Familiengravnische können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urne nebst Überurne darf eine Höhe von 40 cm und einen Durchmesser von 24 cm nicht überschreiten.

## **§ 12 Nutzungszeit**

Die Nutzungszeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre. Die Nutzungszeit für Urnengravnischen beträgt 15 Jahre.

## **§ 13 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

## **IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten**

---

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### **§ 15 Reihengräber**

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

### **§ 16 Rasengräber**

Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt.

Rasengräber werden durch den Friedhofsträger und auf dessen Kosten eingesät und gepflegt sowie nach Beendigung der Ruhezeit abgeräumt. Blumen- und Grabschmuck sind während der Vegetationsperiode (April bis Oktober) auf der Grabstätte nicht gestattet, sondern nur an einem zentralen Denkmal.

Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

### **§ 17 Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

### **§ 18 Übergang von Nutzungsrechten**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

- b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
  - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
  - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 19 Wiedererwerb, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Erben (Nutzungsberechtigten) der Wahlgrabstätten der Spender des Friedhofsgeländes für den Friedhof St. Marien ist ein Wiedererwerb nicht erforderlich.
- (5) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder baulichen Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes muss schriftlich erfolgen, nachdem eine diesbezügliche Benachrichtigung unbeachtet geblieben ist. Die Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- (2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

## **V. Gestaltung von Gräbern**

---

### **§ 21 Grabmale**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten. Urnengräber sollen nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte mit dem Namen des Beigesetzten zur Größe von 0,25 m x 0,25 m erhalten.
- (2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengräbern nicht höher als 0,80 m und bei Wahlgräbern nicht höher als 1,40 m sein. Werden Grabkreuze und Heiligenfiguren, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese eine Höhe von 1,40 m nicht übersteigen. Abweichende Maße bedürfen der Sondergenehmigung.

### **§ 22 Standsicherheit**

- (1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen.

### **§ 23 Grabmalgestaltung, Grabpflege**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

## **§ 24 Kunststoffverbot**

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.
- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
- (3) Die Grabstätten dürfen nicht mehr als 50 % mit Grabplatten bzw. Steinen oder Kieselsteinen belegt sein.

## **§ 25 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten hierfür einschließlich der Raseneinsaat und der Folgepflege bis zum Ende der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VI. Schlussvorschriften**

---

### **§ 26 Bekanntmachung**

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur

Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

## **§ 27 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

## **§ 28 Alte Rechte**

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 23 dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

## **§ 29 Bestehende Gruften**

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 26 dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können jedoch auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

## **§ 30 Trauerfeiern**

Beisetzungen ohne Trauerfeiern sind nicht gestattet. Trauerfeiern sind durch einen christlichen Seelsorger zu leiten. Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der christlichen Kirchen geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## **§ 31 Trauerhalle, Leichenhalle**

(1) Die Kirchengemeinde unterhält auf dem Friedhof in Marl-Sinsen eine Leichen- und Trauerhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(2) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

### **§ 32 Gebühren**

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

Marl, 23.01.2017

Der Verwaltungsausschuss der Pfarrgemeinde St. Franziskus

Ulrich Müller, Pfarrer